

Feststellung

zur Geltung des § 4 Absatz 2 und 3 CoronaSchVO

Hiermit wird festgestellt, dass die Regelungen des § 4 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO in folgenden Gebieten gelten:

Ab dem 20.08.2021 bis auf Weiteres:

**In allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Begründung:

Am 20.08.2021, dem Tag des Inkrafttretens der CoronaSchVO vom 17.08.2021, lag die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen landesweit an mehr als fünf Tagen hintereinander bei mehr als 35. Daher gelten die Regelungen nach § 4 Absatz 2 und 3 CoronaSchVO ab diesem Tag landesweit.